

Top 5

Beratung und Beschlussfassung über das Vorgehen der Gemeinde zur Sache Gentechnikfreie Region Karlsbad

Erläuterungen

Das EU-Parlament und der EU-Ministerrat haben nach der im Jahr 2001 erfolgten Klage der Welthandelsorganisation (WTO) gegen die EU im Sommer 2003 über neue Rahmenbedingungen für die Agro-Gentechnik diskutiert. Dabei wurde eine neue Verordnung zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von genveränderten Lebens- und Futtermitteln verabschiedet. Neue Schwellenwerte für die Zulassung und Kennzeichnungspflicht von Lebens- und Futtermitteln aus GVO (gentechnisch veränderten Organismen) wurden dabei festgeschrieben.

In Brüssel legte man dabei auch die Schwellenwerte für den Saatgutbereich fest. Es ging darum, ab welchem Verunreinigungsgrad mit gentechnisch veränderten Organismen Saatgut als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden muss. Die EU-Kommission hat europaweit verbindliche Regeln für die sogenannte „Koexistenz“ in ihren EU-Richtlinien, der Freisetzungs-RL (Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001, Art. 26a - „Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO“) sowie die Leitlinien zur Koexistenz der EU-Kommission (2003/556/EG vom 23.7.2003) festlegt, d. h. Haftungsregelungen und Vorschriften, wie und mit welchen Vorsichtsmaßnahmen die gentechnikfreie Produktion geschützt werden kann. Mit der Ausgestaltung dieser EU-Richtlinie wurden die nationalen Regierungen beauftragt.

Mit dem Entwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes hat die Bundesverbraucherministerin Künast für Deutschland Regelungen zur Koexistenz und damit zum Schutz der gentechnikfreien Produktion und Haftung vorgelegt.

Der Gesetzentwurf für Teil 1 des Gentechnikgesetzes wurde am 02.11.2004 vom Kabinett verabschiedet, nachdem man das neue Gentechnikgesetz in zwei Teile gesplittet hat (das Gesetz trat im Februar 2005 in Kraft). Der erste Teil enthält sogenannte nicht bundesrats-zustimmungspflichtige Regelungen, in denen die Länderinteressen nicht berührt sind. Er enthält Regelungen zu Haftung, Standortregister, Schutz ökologisch sensibler Gebiete.

Im zweiten Teil, der die Zustimmung des Bundesrates bedarf und der noch nicht verabschiedet wurde, sind Monitoring und genaue Vorgaben zur Praxis des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (gute fachliche Praxis) definiert.

Begründung:

Aus den bisherigen Erfahrungen in den USA, Kanada und Großbritannien verdichten sich die Anzeichen für Probleme beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen: Auskreuzungen, besonders bei Raps; Gefährdung der gentechnikfreien Produktion von konventionellem

Anbau und Biobetrieben; mangelnde Wirksamkeit und oftmals nur vorübergehende Reduktion von Pestiziden; mangelnde Wirtschaftlichkeit; steigende Abhängigkeiten der Landwirte von wenigen Saatgut- und Pestizidanbietern; hohe Folgekosten für Landwirte und Gesellschaft durch hohen Überwachungsaufwand und ungeklärte Risiken in den Bereichen Umwelt und Gesundheit.

Hinzu kommt, dass die große Mehrheit der Verbraucher und Landwirte in Europa kein Gen-Food will. Gentechnisch veränderte Lebensmittel sind derzeit in der Lebensmittelverarbeitung und beim Handel nicht absetzbar. Um den großen Markt für gentechnikfreie Lebensmittel nicht zu stören, ist deshalb besondere Sorgfalt zum Schutz der bislang gentechnikfrei produzierenden Landwirtschaft in Deutschland nötig.

Landwirtschaft und Imkerei befürworten die Errichtung einer gentechnikfreien Region auf unserer Gemarkung, weil nur großflächig angelegte gentechnikfreie landwirtschaftliche Produktion langfristig eine unkontrollierte Auskreuzung von gentechnisch veränderten Pflanzen garantieren kann. Diesem Bestreben sollte sich die Gemeinde Karlsbad anschließen.

Zur Umsetzung ist die Gemeinde aufgefordert, die Ziele der Gesetzesnovelle, den Schutz der gentechnikfreien Lebens- und Futtermittelproduktion, die Sicherung der Wahlfreiheit für Verbraucher, Landwirte und Lebensmittelproduzenten und die maximale Transparenz durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Darüber hinaus dürfte es ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil der Landwirtschaft in der Gemeinde sein, dass bisher GVO-frei gewirtschaftet wird, wie es der europäische Markt nachfragt. Hier stimmen Produktion und Verbraucherwünsche voll überein. Dies sollte auch so bleiben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss möge beschließen:

1. Dem Bündnis für die Gentechnikfreie Region Mittlerer Oberrhein beizutreten, das sich am 29.04.2005 in Karlsruhe aus Umweltverbänden, Landwirten, Kirchen, Gewerkschaften und weiteren Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen gegründet hat.
2. Im Rahmen von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Flächen der Gemeinde den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen bis auf weiteres auszuschließen und bei bestehenden Pachtverhältnissen die Pächter zu bitten, auf den Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut zu verzichten.
3. Gespräche mit den Landwirten und landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu initiieren mit dem Ziel, gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern, weil gesundheitliche Fragen wie Auswirkungen auf den menschlichen Organismus nicht oder nur unzureichend geklärt sind. Federführend soll von Seiten der Gemeinde der Naturschutzbeirat sein.
4. Den Verzicht auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in der hiesigen Landwirtschaft insbesondere über das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung durch die im Kreis/ der Gemeinde tätigen Landwirte und Mitglieder der Bauernverbände zu unterstützen.
5. Keine Bestrebungen für einen Erprobungsanbau von gentechnisch manipulierten Organismen in der Gemeinde zu unterstützen, solange das Gentechnikgesetz und die zugehörigen Verordnungen nicht verabschiedet sind.